

Richtlinie für die Gewährung einer Weiterbildungsförderung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz

Einleitung

Die Weiterbildung und Vertiefung des Wissens in den unterschiedlichen Gebieten der Medizin ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erhöhung der Qualität der ärztlichen, wie auch persönlichen, Ausbildung. Aufgrund dieser Tatsache stellt die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz den Studierenden der Medizinischen Universität Graz eine Weiterbildungsförderung für Kongresse, Summer Schools, etc... zur Verfügung.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz ist, dass der oder die Studierende Mitglied der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz ist, ein ordentliches Studium betreibt und eine Bestätigung der Teilnahme an einem Kongresse oä. (mit oder ohne Präsentation) vorweisen kann.

(2) Der einzureichende Antrag muss sich auf den möglichen Studierendentarif eines Kongresses beziehen.

(3) Unterschieden wird zwischen der Teilnahme an einem Kongress mit eigener Präsentation (Vortrag, Posterpräsentation) bzw. einem Kongressbesuch zur alleinigen Weiterbildung.

(4) Auf die Gewährung von Unterstützungen durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Ansuchen

(1) Ansuchen auf Unterstützungen durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz können von den Studierenden an eine von der HochschülerInnenschaft beauftragte Person zur Abwicklung gestellt werden.

(2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift, die Matrikelnummer der/des Studierenden und ein ausgefülltes Antragsformular zu enthalten hat, sind beizulegen:

1. Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild;
2. Bestätigung der Teilnahme an der zur Förderungen vorgesehenen Veranstaltung und eine Einzahlungsbestätigung bzw. Rechnung

§ 3 Verfahren

(1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer schriftlichen Mitteilung der Antragsstellerin/ dem Antragssteller mitgeteilt.

(2) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere rechtswidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz obliegt der von der Universitätsvertretung bestellten zuständigen Person, welche bis zur Beschlussfassung der UV vom Vorsitzteam der ÖH MUG eingesetzt werden kann, in Absprache mit dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die/der Referentin/Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen, sowie die UV-MandatarInnen, können in alle Daten Einsicht nehmen. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Antrages durch die für die richtlinienkonforme Bearbeitung zuständige Person, die/den Referentin/Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten und das per Geschäftsverteilung für finanzielle Belange zuständige Mitglied des Vorsitzteams.

(4) Eine Antragsstellung ist während des Semesters und auch während der Ferienzeit jederzeit möglich. Wobei

die Bearbeitung der Anträge ausnahmslos in der Vorlesungszeit erfolgt.

(5) Die Auszahlung erfolgt, nach Genehmigung des betroffenen Antrags, ausschließlich durch bargeldlosen Zahlungsverkehr auf ein von der antragsstellenden Person angegebenes Konto.

(6) Nachdem die Mittel der Weiterbildungsförderung begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Studienjahr eingestellt werden.

(7) Beschwerdefälle können an die Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft an der MUG zur Behandlung herangetragen werden.

§ 4 Höhe der Unterstützung

(1) Die Höhe der Weiterbildungsförderung ist mit der tatsächlich entrichteten Teilnahmegebühr begrenzt und beträgt max. EUR 70 (bei Teilnahme und eigener Präsentation) bzw. max. EUR 35 (bei Teilnahme zur alleinigen Weiterbildung).

(2) Die Weiterbildungsförderung darf jeder/jedem Studierenden nur einmal pro Studienjahr gewährt werden.